ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

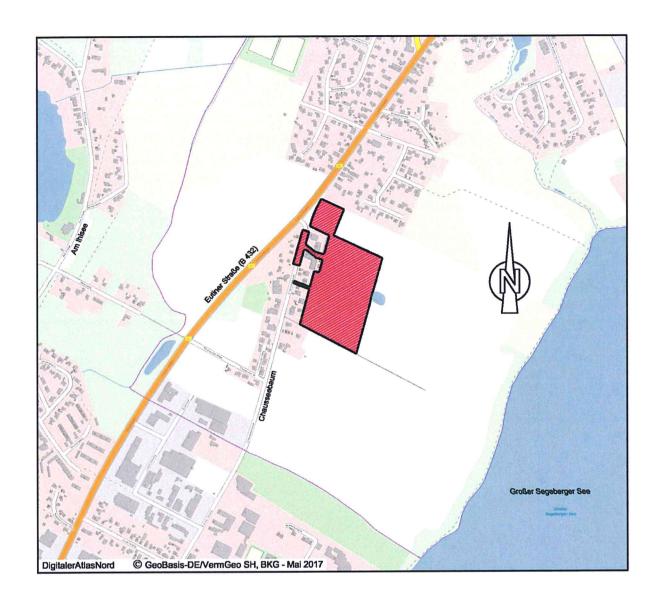
ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 12

DER

GEMEINDE KLEIN RÖNNAU

KREIS SEGEBERG



Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau Kreis Segeberg

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines4
2	Verfahrensablauf
3	Ausgangssituation, Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau. 5
4	Planungsalternativen
5	Berücksichtigung der Umweltbelange
6	Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1 Allgemeines

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB:

Nach § 10a BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 12 wirksam. Ihm ist gemäß § 10a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 Verfahrensablauf

Rechtsgrundlage für die Durchführung des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBI.I S. 2193), i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23. Januar 1990, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist, dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Der Bebauungsplan Nr. 12 wurde im Regelverfahren durchgeführt. Gemäß der §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a wurde eine Umweltprüfung (UP) mit abschließendem Umweltbericht durchgeführt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Rönnau hat in seiner Sitzung am 19.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 27.04.2017 in der Gemeinde Klein Rönnau durchgeführt.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 13.04.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten vom 14.04.2017 – 19.05.2017 Zeit sich zu äußern. Dieses Verfahren dient der Sondierung (so genanntes Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und im weiteren Planungsprozess ggf. berücksichtigt.

Am 01.02.2018 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Rönnau der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 23.02.2018 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land "Uns Dörper" sowie zusätzlich im Internet ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 05.03.2018 bis 09.04.2018 abzugeben. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.02.2018 aufgefordert ihre Stellungnahme abzugeben. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter: https://www.amt-traveland.de/gemeinden/klein-roennau/bauleitplanung/bebauungsplaene/ zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.

Am 06.04.2018 wurde gegen den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 12 ein Antrag auf ein Bürgerbegehren (Bürgerentscheid) beim Amt-Trave-Land eingereicht. Nach Prüfung der Zulässigkeit wurde dem Antrag am 09.04.2018 durch die Kommunalaufsicht des Kreises Segeberg stattgegeben. Gleichzeitig wurde das Amt-Trave-Land angewiesen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorzeitig zu beenden.

Am 16.09.2018 wurde in der Gemeinde Klein Rönnau ein Bürgerentscheid zu dem geplanten Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 12 durchgeführt. Die Entscheidungsfrage "Sind sie dafür, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 (Fläche östlich angrenzend an die Grundstücke Chausseebaum 6-22 und südlich der Straße Rahland) aufzuheben" wurde mehrheitlich seitens der Wahlbeteiligten der Gemeinde Klein Rönnau abgelehnt.

Am 20.03.2019 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Rönnau der erneute Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 12 "Fläche östlich angrenzend an die Grundstücke Chausseebaum 6-22 und südlich der Straße Rahland" gefasst.

Die wiederholte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 05.04.2019 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land "Uns Dörper" sowie zusätzlich im Internet ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.03.2019 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 15.04.2019 bis 17.05.2019 abzugeben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Rönnau hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.06.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 12 am 26.06.2019 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

3 Ausgangssituation, Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau

Die Gemeinde Klein Rönnau gehört zum Kreis Segeberg und bildet einen fast lückenlosen baulichen Zusammenhang mit der Stadt Bad Segeberg. Klein Rönnau profitiert daher von den Versorgungsstrukturen der Kreisstadt und bietet dabei landschaftlich geprägte Wohnlagen und stellt somit einen attraktiven Wohnstandort dar. Die Fläche des Plangebiets bietet die Möglichkeit der Entwicklung eines Wohngebiets in unmittelbarer Nähe zur sozialen Infrastruktur und zum Nahversorgungsangebot der Gemeinde Klein Rönnau und der Stadt Bad Segeberg. Durch die Schaffung neuen Baulandes soll der örtliche und überörtliche Neubaubedarf gedeckt werden.

Ziel der Planung ist es, die landwirtschaftlich genutzte Fläche am Siedlungsrand der Gemeinde Klein Rönnau baurechtlich für eine wohnbauliche Entwicklung vorzubereiten. Die Fläche des Geltungsbereiches wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO festgesetzt, um durch die zusätzlichen Bebauungsmöglichkeiten Wohnraum zu schaffen. Innerhalb des Geltungsbereiches entsteht die Möglichkeit der Errichtung von ca. 50 Einzel- bzw. Doppelhäusern [E/D] mit entsprechenden Nebenanlagen unter Berücksichtigung der bestehenden Gegebenheiten.

Folgende rechtliche Rahmenbedingungen und übergeordnete planerische Vorgaben wurden bei dem Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau berücksichtigt:

- der Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010), insbesondere die Aussagen zur Siedlungsentwicklung
- der Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010
- der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I), insbesondere die Aussagen zur regionalen Siedlungsstruktur
- der Landschaftsplan der Gemeinde Klein Rönnau
- der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Klein Rönnau (2015).

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 5,4 ha, wovon ca. 3 ha auf Wohnbauflächen, ca. 0,7 ha auf Verkehrsflächen, ca. 1 ha auf Grünflächen sowie ca. 0,6 ha auf die Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen entfallen. Das Plangebiet umfasst einen Teil der Straßenverkehrsflächen der Straße Chausseebaum. Die übrige Fläche befindet sich auf einem als Ackerland genutzten Privatgrundstück.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 "Fläche östlich angrenzend an die Grundstücke Chausseebaum 6-22 und südlich der Straße Rahland" befindet sich am südwestlichen Rand der Gemeinde und stellt hier eine größere Lücke zwischen dem bestehenden Siedlungskörper und einem Bebauungsausläufer dar. Die im Außenbereich liegende Fläche schafft somit einen baulichen Zusammenhang zwischen bestehenden Siedlungsflächen im südlichen Gemeindegebiet.

Der Bebauungsplan Nr. 12 schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die weitere wohnbauliche Entwicklung am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Klein Rönnau.

4 Planungsalternativen

Die Gemeinde Klein Rönnau hat sich bereits mit der Aufstellung des Landschaftsplanes und im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit einer Siedlungsentwicklung im Gemeindegebiet befasst und das Plangebiet als entsprechende Entwicklungsfläche ausgewiesen.

Innerhalb des Plangebietes wurden unterschiedliche Erschließungsvarianten diskutiert:

- Der "Flurstücksausläufer" des Flurstückes 224 zwischen den Grundstücken Chausseebaum 14 und 16 ist für eine verkehrliche Erschließung zu schmal. Zusätzliche Flächen konnten hier nicht erworben werden, so dass hierüber nur eine fußläufige Wegeverbindung möglich wird.
- Das Flurstück 222 zwischen den Grundstücken Chausseebaum 18 und 20 wurde hinsichtlich seiner alleinigen Eignung als Zuwegung zum neuen Baugebiet als ausreichend und geeignet ermittelt und steht der Gemeinde für die Erschließung zur Verfügung.
- Eine mögliche Zufahrt zum Baugebiet über den südlich angrenzenden Redder konnte aufgrund unterschiedlicher Eigentumsverhältnisse zunächst nicht gelöst werden. Mit Einigung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse fanden eine naturschutz- und artenschutzfachliche Prüfung sowie eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit hierzu statt. Mit Erschließung des Baugebietes über den südlichen Redder erfolgt ein Eingriff in sehr wertvolle und geschützte Knickstrukturen, die einer gesonderten Genehmigung der Naturschutzbehörde bedürfen. Ein Einvernehmen hierzu wurde seitens der Naturschutzbehörde nur in Aussicht gestellt, wenn der Planung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Im Rahmen umfangreicher artenschutzfachlicher Untersuchungen zum Artenschutzrecht und hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit wurde für den südlichen Redder eine überdurchschnittliche Be-

deutung als Einflugschneise zu den Segeberger Kalkberghöhlen festgestellt. Es wurden unterschiedliche Möglichkeiten zur Sicherung der FFH-Verträglichkeit diskutiert (vgl. Erläuterungen im Abs. 12.2 (Belang b).

Eine mögliche Zufahrt zum Baugebiet über den südlich angrenzenden Redder wurde aufgrund der europarechtlichen Vorgaben aufgegeben. Mögliche Maßnahmen zur Minimierung eines Eingriffes konnten keine dauerhafte Sicherung der Fledermausflugroute garantieren, die eine Ausnahmegenehmigung ermöglicht hätte.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des südlichen Redders für Fledermäuse sollen zudem keine privaten Baugrundstücke an der Redderstruktur liegen. In Abstimmung mit den Fachgutachtern wurde deshalb die Ringstraße unter Berücksichtigung einer 10 m breiten öffentlichen Grünfläche parallel zur Redderstruktur verlegt. Die Baugrundstücke rücken dadurch von der Knickstruktur um über 10 m ab.

Neben den unterschiedlichen Erschließungsvarianten wurde im Rahmen der Konzeptüberlegungen über eine Teilung des Baugebietes in zwei Bauabschnitte diskutiert, die durch einen Grünzug voneinander getrennt werden sollten. Da für diese Lösung jedoch eine zweite Erschließungsstraße zwingend erforderlich wird, konnte diese Lösung nicht weiter verfolgt werden. Eine Gliederung durch Grünverbindungen wird nun durch einen Grünzug zwischen Alt- und Neubebauung vorgesehen.

Für die Abschirmung des südlichen Redders als Einflugschneise für Fledermäuse zu den Segeberger Kalkberghöhlen war zunächst ebenfalls eine Abschirmung mit einer knickartigen Gehölzpflanzung vorgesehen. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Redders wird jetzt jedoch eine Sichtschutzwand als Abschirmfunktion festgesetzt, deren Bedarf, Höhe und Länge über ein Lichtgutachten ermittelt wurde.

5 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die im § 2 Abs. 4 BauGB geforderte Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden sollen, wurde durchgeführt. Dieser Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist der Begründung als Teil 2 beigefügt worden.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen. Als zentraler Aspekt des Umweltberichtes erfolgt eine schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand einzelner Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt.

Schutzgut Boden

Gemäß den Darstellungen im Landschaftsplan wird die Bodenbildung durch pleistozäne Sandablagerungen geprägt, aus denen sich im Laufe der Pedogenese insbesondere Parabraunerden, in Geländesenken auch Pseudogleye, entwickelt haben. Im nördlichen Plangebiet im Bereich des geplanten Regenwasserrückhaltebeckens sind lehmige Sande vorherrschend, während der Großteil des Plangebietes von stark lehmigen Sanden geprägt wird. Der Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holsteins differenziert das Plangebiet hinsichtlich seiner Bodenfunktionen. Demnach ist der südliche Bereich des Plangebietes deutlich trockener mit einem sehr hohen Bodenwasseraustausch und geringer Wasserverfügbarkeit für Pflanzen.

Es liegt zudem eine Baugrunderkundung (Ingenieurbüro Dr. Lehners + Wittorf, Barsbüttel, November 2016) für das Plangebiet vor. Diese kann die zunehmende Trockenheit der Böden im südlichen Plangebiet nur bedingt bestätigen. Oberflächennah wurde Mutterboden in einer Mächtigkeit von 0,3 bis 0,7 m angetroffen. Im südlichen und mittleren Plangebiet stehen unter dem Mutterborden bindige Geschiebeböden an. Ausnahme bildet der südöstlichste Bereich. Hier befindet sich eine Wechsellage von bindigem Geschiebelehm und Sanden mit schluffigen und kiesigen Beimengungen. Im nördlichen Plangebiet, im Bereich der geplanten Versorgungsfläche, folgt unter der 0,7 m mächtigen Mutterbodenschicht bis in eine Tiefe von 2,0 m Beckenschluff, der von schwach schluffigen Sanden unterlagert wird. Darunter folgt Geschiebemergel.

Die Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage für Menschen und Tiere sind im Plangebiet bereits aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung erheblich eingeschränkt. Nur wenige Randbereiche stehen noch als natürlicher Lebensstandort zur Verfügung. Voraussetzungen für seltene, natürliche und/oder empfindliche Böden von besonderer Bedeutung sind im Plangebiet nicht mehr gegeben.

Die Regelfunktion des Bodens als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasserund Nährstoffkreisläufen und den Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedien für stoffliche Einwirkungen
aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, stellt ein weiteres Bewertungskriterium dar. Das Plangebiet erfüllt noch weitgehend seine Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere mit seinen Nährstoff- und Wasserkreisläufen. Vorbelastungen ergeben sich im Rahmen der
landwirtschaftlichen Nutzung durch stoffliche Einträge mit Dünger und Pestiziden im Rahmen einer
ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung sowie durch regelmäßigen Bodenumbruch infolge
der ackerbaulichen Nutzung. Zudem verändern landwirtschaftliche Drainagen den natürlichen
Wasserkreislauf. Die derzeitige Nutzung erfolgt nach den Kriterien des § 17 BBodSchG nach der guten
fachlichen Praxis in der Landwirtschaft, so dass davon auszugehen ist, dass die Bodenstrukturen
erhalten sind.

Eine Versickerung anfallender Niederschlagswässer im Plangebiet ist möglich. Diese ist jedoch von untergeordneter Bedeutung, da überwiegend lehmige Bodenverhältnisse vorherrschen. Die Bedeutung für die Grundwasserneubildung ist entsprechend gering.

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z.B. Altlasten) vor. Auch liegen keine Hinweise auf archäologische Denkmale o.ä. vor, noch liegt das Plangebiet innerhalb eines archäologischen Interessengebiets, so dass der Geltungsbereich keine besondere Bedeutung als Archiv in der Natur- und Kulturgeschichte hat.

Fazit:

Durch die Baumaßnahme werden Flächen versiegelt, die damit dauerhaft für Natur und Landschaft verloren gehen. Auswirkungen auf den Boden entstehen auch durch die notwendige Geländeangleichung mit Auf- bzw. Abtrag, so dass die Oberflächengestalt verändert wird. Verdichtungen, Umlagerungen und Überschüttungen führen zu Störungen des Bodengefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Da die Böden im Eingriffsbereich zu einem Großteil unversiegelt und un-

genutzt sind, sind die Auswirkungen durch Versiegelungen und Flächenverbrauch als besonders erheblich anzusehen.

Insgesamt werden 4.975 m² Flächen durch die verkehrliche Erschließung erstmals dauerhaft in ihren Bodenfunktionen gestört. Durch die Bebauung der Wohnbauflächen werden 9.048 m² Flächen überbaut und damit den natürlichen Stoffkreisläufen entzogen. Durch Nebenanlagen kommt es zu weiteren Versiegelungen in einem Umfang von 6.032 m² Fläche.

Als Darstellung ohne Normcharakter sieht der Bebauungsplan eine Wanderwegeverbindung zwischen Alt- und Neubebauung vor, welche den Gehölzkomplex im Nordwesten des Plangebietes quert. Der Wanderweg soll mit einer Breite von ~2 m wassergebunden hergestellt werden. Dadurch wird eine Fläche von ~685 m² teilversiegelt.

Im direkten Zusammenhang mit baulichen Anlagen ergeben sich zudem Geländenivellierungen und Bodenumlagerungen sowie Abgrabungen, die mit Veränderungen der Bodenfunktionen einhergehen. Der Ackerschlag ist im Bereich des Plangebietes jedoch weitgehend eben, so dass sich diese Auf- und Abtragungen im Zuge der Erschließungsmaßnahmen im durchschnittlichen Rahmen halten und keine bedeutenden Geländeveränderungen erforderlich werden.

Durch Verdichtungen im Zuge der Baumaßnahmen werden die Bodenfunktionen ebenfalls beeinträchtigt. Im Bereich der Regenwassersickereinrichtungen werden umfangreiche, dauerhafte Aufschüttungen oder Abgrabungen erwartet.

Durch die Baumaßnahmen werden große Mengen Boden anfallen. Die Oberbodenmassen aus den Erschließungsflächen sind einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen. Im Bereich der Baufelder ist der Oberboden fachgerecht zwischenzulagern, und mit Ende der Baumaßnahme auf dem Grundstück wieder anzudecken.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

- Festsetzung einer möglichst hohen Bebauungsdichte zwecks flächensparender Siedlungsentwicklung bei gleichzeitiger Begrenzung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß (insbesondere über § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
- Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.
- Generell schonender Umgang mit Boden gem. DIN 18915 ,Bodenarbeiten' während der Bauausführung.
- Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes für die Baudurchführung.
- Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen ist der Einsatz von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen.

 Der Oberboden auf den Baugrundstücken ist vor Beginn der Bauarbeiten gemäß DIN 18 300 fachgerecht abzuschieben und zur Wiederverwendung an geeigneter Stelle fachgerecht in Mieten zwischenzulagern.

Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Grundwasserstände können als ungefährer Richtwert aus den Baugrunderkundungen entnommen werden. Das Grundwasser steht im Plangebiet als Schichtenwasser und als Stauwasser auf den bindigen Geschiebeböden an. Die im Oktober 2016 ermittelten Wasserstände liegen zwischen 2,9 und 4,3 m unter Geländeoberkante, teilweise auch unterhalb der Endteufe. Je nach Niederschlagsintensität ist wegen der oberflächennahen wassersperrenden bindigen Bodenschichten mit örtlich und zeitlich begrenztem Stauwasser bis zur Oberkante des Geländes zu rechnen.

Eine Bedeutung des Plangebietes für die Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der bindigen Bodenverhältnisse im Plangebiet gering. Hieraus resultiert eine geringe Empfindlichkeit hinsichtlich möglicher Grundwasserverunreinigungen.

Der Landschaftsplan weist dem Plangebiet keine besondere Bedeutung für eine Grundwasserneubildung zu.

Oberflächengewässer:

Oberflächengewässer sind im Untersuchungsraum in Form eines Kleingewässers östlich angrenzend an das Plangebiet vorhanden. Der Landschaftsplan beschreibt das Kleingewässer als ovalen Fischteich, der vermutlich aus einem ehemaligen Weiher hervorgegangen ist. Das Gewässer unterliegt den Biotopschutzbestimmungen des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG.

Innerhalb des Plangebietes findet sich am Rand der vorhandenen Bebauung Chausseebaum 16-18 ein Entwässerungsgraben ohne Anschluss an das Gewässernetz. Vermutlich nimmt er das anfallende Oberflächenwasser der Ackerfläche auf und bringt dieses hier zur Versickerung. Ein stark ruderalisiertes Regenwasserrückhaltebecken liegt im nordwestlichen Plangebiet.

Das von der Planung betroffene Flurstück 224 ragt im Osten bis an den großen Segeberger See. Aufgrund der gegebenen Topographie fließt jedoch kein Oberflächenwasser aus dem Plangebiet in östliche Richtung. Wassereinzugsgebiet für das Plangebiet ist die Trave.

Als Lebensraum für Tiere und Pflanzen haben naturnahe Oberflächengewässer, wie das Kleingewässer östlich des Plangebietes, eine hohe Bedeutung.

Fazit:

Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind eng mit denen des Bodens verknüpft, da sie in erster Linie in der Unterbindung des Austausches zwischen Grundwasser und z.B. Niederschlagswasser und in der Veränderung der Wasserbewegungen im Boden infolge der geänderten Bodenstrukturen bestehen. Die im Plangebiet vorgesehenen Flächenversiegelungen führen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung sowie zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Ein ungeregelter Oberflächenabfluss kann zu Überschwemmungen und Erosionen führen. Aufgrund der bindigen Böden und der Geländestruktur im Plangebiet ist die Grundwasserneubildung gering.

Es wird davon ausgegangen, dass es im Plangebiet im Rahmen der Bebauung zu keinen dauerhaften, genehmigungspflichtigen Grundwasserabsenkungen kommen wird.

Der im westlichen Plangebiet vorhandene Entwässerungsgraben wird überplant und aus der Nutzung genommen. Das vorhandene Regenwasserrückhaltebecken wird vergrößert und naturnah als Sickerbecken ausgebaut.

Durch die Planung rückt eine Bebauung näher an das im Osten liegende, gesetzlich geschützte Kleingewässer heran. Hierdurch erhöht sich der Druck durch anthropogene Nutzungen auf das Kleingewässer durch Erholungssuchende, aber auch durch z.B. streunende Katzen.

Gleichzeitig wird zukünftig das Kleingewässer an seiner Westseite nicht mehr von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Dadurch ist mit weniger Einträgen infolge der landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen.

Die Verwendung von Tausalzen auf Straßen- und Wegeflächen kann zu einer Anreicherung von Chloriden und Salzen in Gewässern führen. Auf einen entsprechenden Einsatz sollte deshalb auch im Bereich der öffentlichen Erschließungsstraßen verzichtet werden.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

- Anfallende Oberflächenwasser werden im Plangebiet über ein Sickerbecken zur Versickerung gebracht. Das Sickerbecken ist naturnah zu gestalten. Dieses beinhaltet eine Böschungsausgestaltung mit unterschiedlichen Böschungsneigungen, wobei insbesondere die süd- und westexponierten Böschungen besonders flach auszubilden sind. Angrenzende Knickstrukturen werden durch Abstandsregelungen vor Beeinträchtigungen durch Auf- und Abgrabungen geschützt.
- Zum Schutz des Kleingewässers wird ein Biotopschutzstreifen festgesetzt, der keiner Nutzung unterliegt und der Sukzession zu überlassen ist.
- Dem Biotopschutzstreifen ist zur Wohnbebauung die Maßnahmenfläche mit der Knickneuanlage vorgelagert. Diese ist zur Wohnbebauung einzufrieden. Durch die Einzäunung und die Maßnahmenfläche der Knickneuanlage kann zusammen mit dem Biotopschutzstreifen ein ausreichender Schutzabstand zwischen Gartennutzung und Kleingewässer gewährleistet werden.
- Hinsichtlich eines erhöhten Prädatorendrucks durch Haustiere nimmt das Artenschutzgutachten gesondert Stellung. Demnach besteht keine bedeutende Gefährdung für Arten mit Nestern im oder am Gewässer, die einen besonderem Schutz unterliegen.

Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Es wird durch einen Gras-/Sandweg in zwei Bereiche unterteilt. Im Süden wird es von einem naturschutzfachlich sehr hochwertigen Redder begrenzt. Auch im Norden und Nordwesten im Bereich des geplanten Sickerbeckens stocken knickartige Strukturen, die jedoch zur nördlich liegenden Wohnbebauung in Abschnitten degeneriert

sind. Im Westen, im Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung, findet sich eine durch einen Entwässerungsgraben von der ackerbaulichen Nutzung abgegrenzte grasdominierte Brache.

Im Eingangsbereich des Plangebietes an der Straße Chausseebaum stehen zwei alte Kastanien. Die beiden Bäume wurden von einem Baumgutachter gesondert bewertet. Trotz Vorbelastungen der Bäume durch Versiegelungen mit Asphalt im Wurzelbereich, Schäden an den Wurzelanläufen, alten Anfahrschäden in den Kronenbereichen und dem Schädlingsbefall durch die Miniermotte wird den Kastanien eine gute Vitalität bescheinigt.

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind als naturschutzfachlich bedeutende Strukturen die Lindenreihe an der Straße Chausseebaum sowie ein östlich des Plangebietes liegendes Kleingewässer mit Schutzstatus gemäß § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG zu nennen. Das Kleingewässer liegt weitgehend isoliert innerhalb der Ackerfläche und ist mit Fischen besetzt. Vorbelastungen bestehen durch die Stoffeinträge der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie durch eine anthropogene Nutzung über eine bestehende Steganlage.

Gemäß Baugenehmigung für die Grundstücke Chausseebaum Nr. 20 und 22 befinden sich im Plangebiet bzw. direkt angrenzend Ausgleichsmaßnahmen in Form einer eingrünenden Knickstruktur, die in Realität nur in Teilen vorhanden sind. Eine der Sukzession zu überlassene Fläche deckt sich in Teilbereichen mit der vorhandenen Brache.

Die Bedeutung der Biotoptypen ist abhängig von ihrem Natürlichkeitsgrad, der Seltenheit, dem Vorhandensein besonderer Standortbedingungen, der Vielfalt und Nutzungsintensität, den Beziehungen zu benachbarten Biotopen, den Vorbelastungen und besonderen Schutzbestimmungen. Innerhalb des Plangebietes ist insbesondere den vorhandenen Knickstrukturen sowie dem alten Baumbestand am Chausseebaum eine besondere Bedeutung beizumessen.

Ruderal- und Gebüschstrukturen in Verbindung mit dem Entwässerungsgraben sowie am Kleingewässer erlangen eine mittlere Bedeutung. Die Ackerfläche ist von geringer Bedeutung. Bebaute und befestigte Flächen haben keine besondere Bedeutung.

Für die Empfindlichkeitseinschätzung sind vorhabenspezifische Wirkungen ausschlaggebend. Gegenüber Versiegelung / Überbauung / Flächeninanspruchnahme sind fast alle Biotope im hohen Maße empfindlich, da es zur Vernichtung der Vegetation und zum vollständigen Verlust der Lebensräume kommt. Von Natur aus nährstoffarme Biotoptypen sind gegenüber Nährstoffeinträgen hoch empfindlich, diese kommen im Plangebiet jedoch nicht vor. Insbesondere langlebige Gehölzstrukturen wie die Feldgehölze, Gebüsche, Einzelbäume und Knickstrukturen sowie das Stillgewässer im Osten des Plangebietes sind hinsichtlich potentieller Stoffeinträge hoch empfindlich, da es zur Anreicherung schädigender Stoffkonzentrationen kommen kann. Gewässerbiotope sind sehr hoch empfindlich gegenüber einer Veränderung der Grundwasserverhältnisse.

Fazit:

Durch die Planung kommt es zu einem umfangreichen Nutzungswandel (statt Acker zukünftig überwiegend Wohngebiet mit Folgeeinrichtung wie z.B. Verkehrsflächen sowie Regenwassersickerbecken).

Es kommt zum Verlust von Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Ackerland) sowie zum Verlust von Biotoptypen mit mittlerer Bedeutung für den Naturschutz (brachliegendes

Grünland und Entwässerungsgraben). Insgesamt werden 550 m² Fläche von besonderer Bedeutung für den Naturschutz überbaut.

Zudem werden durch die Planung planungsrechtlich gesicherte Ausgleichsflächen überplant, die in Realität nur in Teilen vorhanden sind (Sukzessionsfläche, Knickneuanlagen).

Als Darstellung ohne Normcharakter sieht der Bebauungsplan eine Wanderwegeverbindung zwischen Alt- und Neubebauung vor, welche den Gehölzkomplex im Nordwesten des Plangebietes quert. Dieser Gehölzkomplex ist ebenfalls von besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und aus einem ehemaligen Knick hervorgegangen. Insgesamt werden 60 m² Gehölzstruktur (davon ~3 m ehemalige Knickstruktur) durch die Wegeverbindung überplant.

Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen sind zudem für die beiden alten Kastanien im Eingangsbereich zu dem neuen Wohngebiet möglich.

Mit Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung im Randbereich des Kleingewässers werden stoffliche Einträge aus der Landwirtschaft reduziert. Dafür ist eine Zunahme durch Prädtoren zu erwarten.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Ausweisung von Schutzstreifen für den südlich gelegenen Redder und das östlich liegende Kleingewässer.
- Berücksichtigung wertvoller Überhälter und der Lindenstandorte an der Straße Chausseebaum im Zuge der Erschließung.
- Umfangreiche Baumschutz- / Stammschutzmaßnahmen an den beiden Kastanien. Freihalten unversiegelter Wurzelbereiche von Baustellenverkehr und Materiallager. Boden sowie sonstige Stoffe dürfen nicht im Kronentraufbereich der beiden Kastanien gelagert werden. Nivellierungen im Kronentraufbereich sind zudem zu unterlassen. Abgrabungen im Kronentraufbereich sind von Hand durchzuführen und baumpflegerisch zu begleiten. Wurzelschäden sind dabei zu vermeiden. Ein Heranrücken versiegelter Flächen an den Stamm ist zu unterlassen. Ein weiteres Befahren des unversiegelten Wurzeltellers sollte dauerhaft durch Anfahrschutz unterbunden werden. Zudem wird eine Kronenpflege empfohlen.
- Wertvolle Biotopbestände sind während der Bauzeit über bauzeitliche Schutzmaßnahmen wie Einzelstammschutz (Kastanien) und Schutzzäune vor Eingriffen zu schützen.

Schutzgut Tiere

Das Büro BBS Greuner-Pönicke aus Kiel (Februar 2019) macht zu potentiell geschützten Tierarten folgende Angaben:

Im Rahmen einer Untersuchung zu Flugrouten von Fledermäusen im Geltungsbereich wurden die europarechtlich geschützten Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhausfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, die unterschiedlichen Myotis-Arten und die Teichfledermaus insbesondere am südlich das Plangebiet begrenzenden Redder, entlang des Feldweges zum Kleingewässer und am Gehölz parallel zur Straße Chausseebaum festgestellt. Insbesondere der südliche Redder hat eine hohe Bedeutung für die Migration der Fledermäuse. Die Fledermausarten

der Gattung Myotis nutzen den Redder regelmäßig als Flugleitlinie zwischen dem Kalkberg / Ihlsee und dem Großen Segeberger See. Der Feldweg mittig durch das Plangebiet wird von Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermäusen der örtlichen Populationen genutzt und erlangt entsprechend hinsichtlich des Artenschutzes eine entsprechende Bedeutung. Nördlich des Plangebietes liegende Strukturen mit geringer Fledermausaktivität sind wiederum Leitstruktur zwischen dem Großen Segeberger See und dem Ihlsee / Kalkberg und haben aufgrund der festgestellten Flugintensitäten eine mittlere Bedeutung für die Migration.

Tages- und Balzquartiere von Fledermäusen sind in größeren Bäumen / Überhältern der Gehölzbestände anzunehmen, Wochenstuben und Winterquartiere sind nur vereinzelt bei Stammdurchmessern größer 20 bzw. 50 cm, wie beispielsweise den Kastanien im Bereich der Erschließungsstraße am Chausseebaum und den Überhältern im südlichen Knick, denkbar. Die Ackerfläche selbst hat keine Bedeutung für Fledermäuse. Höhere Bedeutung als Jagdgebiet erlangen die Randbereiche der Gehölzbestände, das Kleingewässer und die Gärten.

Aufgrund des Lebensraumpotentials von Gehölzbeständen für Haselmäuse wurde der Bestand durch das Aufhängen von Nest-Tubes im Jahr 2017 genauer untersucht. Es konnten keine Haselmäuse im Plangebiet nachgewiesen werden.

Der Geltungsbereich kann für Amphibien- und Reptilienarten wie Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch sowie Waldeidechse Landlebensraum sein. Ein Vorkommen der Ringelnatter ist ebenfalls möglich. Grasfrosch und Erdkröte sowie Teichmolch können das östlich liegende Kleingewässer als Laichgewässer nutzen.

Die Knicks und sonstigen Gehölze bieten Brutvögeln der Gehölze Lebensraum. Zu erwarten sind hier verbreitete, ungefährdete Arten. Die Ackerfläche ist intensiv landwirtschaftlich genutzt. Brutvorkommen von Vogelarten sind auf dem Acker im Geltungsbereich unwahrscheinlich und der Bruterfolg wäre durch die Bewirtschaftung gefährdet.

Knapp außerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein Kleingewässer mit Röhrichtsaum. Es können dort Stockente, Teichralle oder Blesshuhn, Teichrohrsänger oder Rohrammer nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage innerhalb der intensiv genutzten Ackerfläche ist die Eignung jedoch eingeschränkt.

In den Siedlungsflächen sind verbreitete, typische Brutvogelarten der Siedlungen zu erwarten. Diese können Nistplätze in Gehölzen und Nistkästen oder bei Eignung auch an Gebäuden haben.

Die Aussagen zu den potentiell vorkommenden geschützten Tierarten betreffen überwiegend europarechtlich besonders und/oder streng geschützte Arten, die den besonderen Artenschutzbestimmungen des § 44 BNatSchG unterliegen. National geschützte Arten hingegen finden im Rahmen der Eingriffsregelung Berücksichtigung. Ihre Lebensraumverluste werden über den erforderlichen Ausgleichsbedarf aus der Eingriffsregelung kompensiert.

Fazit:

Durch die Flächeninanspruchnahme werden mögliche Nahrungsflächen von Fledermäusen überplant. Da es sich dabei nur um ein Teilgebiet der vorhandenen Nahrungsflächen handelt, ist mit einer artenschutzrechtlichen Relevanz nicht zu rechnen. Quartiere von Fledermäusen können potentiell betroffen werden, wenn Bäume mit einen Stammdurchmesser > 20cm gerodet werden.

Sofern Gehölze entfernt werden, ist das Töten von Brutvögeln oder deren Eiern möglich. Für die Offenlandvögel in benachbarten Grünlandbereichen ist keine Störung durch Wohnbebauung in relevantem Umfang zu erwarten. In den direkt angrenzenden Ackerflächen ist ein Vorkommen von Offenlandbrütern mit Bruterfolg nicht sehr wahrscheinlich, dies wird auch durch die Wohnnutzung außerhalb der Ackerflächen nicht verändert.

Für das angrenzende Kleingewässer wurde eine eingeschränkte Habitateignung für Brutvögel der Gewässer festgestellt. Diese bleibt erhalten, zusätzliche Störungen durch angrenzende Wohnnutzung sind jedoch möglich. Für die hier vorkommenden Arten ist jedoch der Erhalt der Lebensstättenfunktion anzunehmen.

Die angrenzenden bestehenden Siedlungsbereiche werden nicht durch Baumaßnahmen betroffen. Störungen aus der geplanten Wohnnutzung sind hier nicht in anderer als bereits vorhandener Art zu erwarten, so dass keine zusätzlichen Betroffenheiten anzunehmen sind.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

- Aktuelle Untersuchungen haben ergeben, dass unter Einsatz von LED-Lampen deutlich weniger nachtaktive Insekten von der Beleuchtung angezogen werden. Auch heimische Vögel und Fledermäuse werden von LED-Lampen deutlich weniger beeinträchtigt. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung sind die Beleuchtungskörper insekten- und fledermausfreundlich herzustellen (Monochromatische Straßenbeleuchtung).
- Lichtimmissionen aus dem Neubaugebiet heraus auf die Flugstraße entlang des südlichen Plangebietsrandes wurden bereits im Rahmen der Entwurfsplanungen durch die Lage der Erschließungsstraße, Abschirmpflanzungen und einer Blendschutzeinrichtung, keine Privatgrundstücke direkt an der Flugstraße, berücksichtigt. Diese Maßnahme ist im Vorfeld der hochbaulichen Erschließung umzusetzen und deren Funktionalität zu sichern.
- Vermeidung von Lichtimmissionen in nördliche Richtung zur Sicherung eines Dunkelkorridors zwischen dem Baugebiet und der Bebauung Rahland sowie in Richtung Osten in den freien Landschaftsraum. Vermeidung von Lichtwirkung in die bisher wenig durch Licht gestörten Gehölzbestände, wie den
- Knick im Süden und Knicks/Gehölze im Norden (Ausrichtung von Licht nicht in Gehölz, Abschirmung niedrige Masthöhe, ggf. Pollerleuchten).
- Bauzeitenregelungen zum Schutz von Fledermauslebensräumen. Eingriffe in Gehölzbestände sind daher zwischen Anfang Dezember und Ende Februar durchzuführen.
- Umfangreiche Straßenraumbepflanzung der Erschließungsstraße in Ost-West-Richtung.

Schutzgut Klima / Luft

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen. Das Planungsgebiet ist überwiegend durch ein sog. Freilandklima geprägt. Eine besondere lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion kommt dem Planungsgebiet nicht erkennbar zu.

Fazit:

Es kommt grundsätzlich zu einer Entwicklung stadtklimatischer Effekte sowie div. stofflichen Emissionen. Diese erscheinen derzeit jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes nicht planungsrelevant.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

Es sind keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Der Geltungsbereich wird intensiv ackerbaulich bewirtschaftet und weist innergebietlich derzeit keine bedeutsamen gliedernden Strukturen auf. Im Westen und in geringer Entfernung in nördlicher Richtung befindet sich vorhandene Wohnbebauung. Im Süden begrenzt eine Knickstruktur das Plangebiet. Im Osten grenzt die freie Landschaft an. Die vorhandenen baulichen Anlagen werden durch Gehölz- und Ruderalstrukturen nur unzureichend in die umliegenden Flächen eingebunden. Die vorhandenen Gebäude selber sind nicht ortsbildprägend. Ein östlich des Plangebietes liegendes Kleingewässer, welches über einen Feldweg erschlossen wird, bietet Möglichkeiten für Naturbeobachtungen und Naturerleben. Der Zuweg ist jedoch durch eine Toranlage für die Öffentlichkeit nicht möglich. Die visuelle Wirkung des Plangebietes hat keine hervorzuhebende Bedeutung. Es sind nur wenige naturnahe und vielfältige Biotopstrukturen vorhanden, die dem Betrachter eine natürliche Eigendynamik vermitteln. Die vorhandene Bebauung ist nur unzureichend zur freien Landschaft hin abgeschirmt. Das Plangebiet ist zudem nicht zugängig.

Fazit:

Wirkungen auf das Landschaftsbild bestehen insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen. Aufgrund des Nutzungswandels ergibt sich eine völlige Neugestaltung des Planungsgebietes. Eine Einsehbarkeit ins Plangebiet besteht derzeit insbesondere aus östlicher Richtung, so dass sich visuelle Veränderungen im Landschaftsbild in diese Richtung durch das Heranrücken der Bebauung an das Schutzgebiet ergeben. Für diesen östlich des Plangebietes liegenden Bereich besteht Landschaftsschutz, so dass diesem Landschaftsraum eine besondere Sensibilität zugeschrieben wird.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

- Eingrünung des neuen Baugebietes in östliche Richtung.
- Festsetzung von Grünflächen zum Ausschluss baulicher Anlagen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes.

Schutzgut Mensch

Maßgebliche Straßen für Verkehrslärm mit Wirkungen ins Plangebiet sind die Eutiner Straße (B 432) und die Straße Chausseebaum.

Gemäß vorliegendem Schallgutachten ergeben sich für das Plangebiet Schallpegelbereiche von bis zu 60 dB (A) tags und 50 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB (A) tags sowie 45 dB (A) nachts werden demnach im Plangebiet überschritten.

Die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete von 59 dB (A) tags und 49 dB (A) nachts werden weitestgehend eingehalten. Nur am nordwestlichen Rand des allgemeinen Wohngebiets gibt es tags geringfügige Überschreitungen. Diese liegen bei weniger als 1 dB (A) und betreffen nur Teile eines geplanten Gebäudes.

Für die Straße Chausseebaum sowie der Zufahrtsstraße ist die Zunahme der Verkehrsbelastung durch den B-Plan induzierten Zusatzverkehr gutachterlich zu beurteilen. Gemäß den Darstellungen im Flächennutzungsplan sind hier die Orientierungs- und Richtwerte für Mischgebiete heranzuziehen. Da die Immissionsgrenzwerte im allgemeinen Wohngebiet zum größten Teil eingehalten werden, ist kein aktiver Lärmschutz geplant.

Fazit:

Bei Umsetzung der Planung wirken die bestehenden Immissionen weiterhin auf das Plangebiet ein. Die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB (A) tags sowie 45 dB (A) nachts werden demnach im Plangebiet überschritten.

Im vorliegenden Fall ist durch eine Ausweisung von Wohnbauflächen nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen, sodass der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr im Plangebiet, in der Chausseestraße und in der Zufahrtsstraße nicht beurteilungsrelevant ist. Die maximalen Zunahmen liegen mit bis zu 2 dB (A) unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB (A).

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

Da die Immissionsgrenzwerte im allgemeinen Wohngebiet weitgehend eingehalten werden, ist aktiver Lärmschutz für das Plangebiet nicht erforderlich. Aufgrund der Bauweise mit entsprechender Grundrissgestaltung oder passive Lärmschutzmaßnahmen können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet geschaffen werden.

Gemäß DIN 4109 (Januar 2018) ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor von außen eindringenden Geräuschen. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt über die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind im Bebauungsplan in der Abbildung 1 (gem. Schalltechnischer Untersuchung) dargestellt.

Da der Immissionsgrenzwert von 59 dB (A) tags an den geplanten Wohngebäuden eingehalten wird, ergeben sich für Außenwohnbereiche keine Beschränkungen. Da der Immissionsgrenzwert von 49 dB (A) nachts an den geplanten Wohngebäuden eingehalten wird, sind zum Schutz der Nachtruhe für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen nicht zwingend erforderlich.

Zur Beurteilung des B-Plan-induzierten Zusatzverkehrs erfolgte für die Grundstücke Chausseebaum 18, 20 und 22 eine gesonderte Berechnung der Beurteilungspegel für den Tages- und Nachtabschnitt. Die maximale Zunahme der Lärmbelastung durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr liegt unter 2 dB(A) und damit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A). Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kultur- und Sachgütern vor. Auch liegt das Plangebiet in keinem besonderen archäologischen Interessengebiet. Eine besondere Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist damit nicht gegeben.

Fazit:

Es werden keine Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter erwartet.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

6 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Das Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 27.04.2017 im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt.

Das Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.04.2017 – 19.05.2017.

Das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 23.02.2018 – 28.03.2018.

Das Verfahren gem. § 4 Abs.2 BauGB wurde vom 23.02.2018 – 28.03.2018 durchgeführt.

Die Wiederholung des Verfahrens gem. §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 15.04.2019 bis 17.05.2019 durchgeführt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen zu dem geplanten Bauleitplanverfahren abgegeben, die nicht zur Änderung der Unterlagen geführt haben.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen abgegeben, die zu Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen geführt haben.

Aufgrund eines Antrages auf Bürgerbegehren (Bürgerentscheid) wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorzeitig beendet. Am 16.09.2018 wurde in der Gemeinde Klein Rönnau ein Bürgerentscheid zu dem geplanten Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau durchgeführt. Die Entscheidungsfrage "Sind Sie dafür, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 aufzuheben" wurde mehrheitlich seitens der Wahlbeteiligten der Gemeinde Klein Rönnau abgelehnt.

Daraufhin wurde vom 15.04.2019 bis 17.05.2019 eine wiederholte Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden in die Unterlagen des Bebauungsplanes zur Wiederholung des Verfahrens bereits eingearbeitet.

Im Rahmen der wiederholten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen zu dem geplanten Bauleitplanverfahren abgegeben, die nicht zur Änderung der Unterlagen geführt haben.

Im Rahmen der wiederholten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden Stellungnahmen abgegeben, die zu redaktionellen Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen geführt haben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Rönnau hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.06.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Rönnau hat den Bebauungsplan Nr. 12 am 26.06.2019 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Aufgestellt durch:

Dordorch Sta

Ingenieurgesellschaft mbH
Gosch-Schreyer-Partner
Beratende Ingenieure (VBI)

Klein Ronnau, deu 16.07, 2019